



Förderrichtlinien des Landesjugendsegelausschusses für Trainingsmaßnahmen

Inhalt

- § 1 Ziel dieser Förderrichtlinien
- § 2 Antragstellung und Fristen
- § 3 Antragsunterlagen und Dokumentation
- § 4 Weitere Pflichten bei Antragsstellung
- § 5 Höhe der Fördersumme
- § 6 Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen
- § 7 Kürzung der Förderung
- § 8 Förderwürdige Maßnahmen
- § 9 Nicht förderwürdige Maßnahmen
- § 10 Verwendung der Fördersumme
- § 11 Ausschreibung der Maßnahme
- § 12 Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien
- § 13 Gültigkeit dieser Förderrichtlinien

§ 1 Ziel dieser Förderrichtlinien

Das Ziel dieser Förderrichtlinien für Trainingsmaßnahmen ist die Förderung des Breitensportlichen Jugendsegelns und die Heranführung von Jugendlichen an den Regattasport sowie die Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen des Berliner Segler-Verband e.V. (BSV).

§ 2 Antragstellung und Fristen

- (1) Antragsberechtigt ist jeder Mitgliedsverein im BSV.
- (2) Um der Antragstellerin/dem Antragsteller langfristige Planungssicherheit zu ermöglichen, sind **zwei** Antragstermine vorgesehen. Der Landesjugendsegelausschuss (LJSA) entscheidet im Anschluss an den jeweiligen Termin über die bis zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Anträge.
 - a. Bei Anträgen, die bis zum **15.02.** des Jahres eingehen, entscheidet der LJSA bis zu einer Gesamtfördersumme von maximal **50%** des vorhandenen Etats.
 - b. Bei Anträgen, die bis zum 01.06. des Jahres eingehen, entscheidet der LJSA bis zu einer Gesamtfördersumme von maximal **100%** des noch verfügbaren Etats.
 - c. **Bei Anträgen, die nach dem 01.06. des Jahres eingehen, entscheidet der LJSA in der Reihenfolge des Eingangs und nach Möglichkeit der noch verfügbaren Mittel über eine Förderung.**
- (3) Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.

- (4) Die Übermittlung des Antrages sowie der Antragsunterlagen und der Dokumentation muss per Email an info@berliner-segler-verband.de und jugendobmann@berliner-segler-verband.de erfolgen.
- (5) Der LJSa entscheidet über die Ablehnung bzw. Bewilligung der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Der LJSa kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen.
- (6) Die Antragstellerin / der Antragsteller wird über Ablehnung bzw. Bewilligung des Antrags **schriftlich** informiert.
- (7) Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage. In diesem Fall ist der LJSa schnellstmöglich zu informieren.

§ 3 Antragsunterlagen und Dokumentation

- (1) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Entwurf der Ausschreibung der Maßnahme
 - Kopien der Trainerlizenzen der ausführenden Trainerinnen/Trainer
- (3) Der LJSa kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen, die ihm für seine Entscheidung notwendig erscheinen, anfordern.
- (4) Spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme muß von der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Nachbericht zur Maßnahme (evtl. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern) mit Fotos (darunter ein Gruppenfoto) zur Nutzung in der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseite, Newsletter, soziale Netzwerke, Printmedien) der Seglerjugend Berlin eingereicht werden.
- (5) Spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme müssen von der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - unterschriebene Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben, mit Namen, Geburtsjahrgang und Vereinszugehörigkeit.
 - Schlussabrechnung der Maßnahme: Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen

§ 4 Weitere Pflichten bei Antragsstellung

- (1) Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung.
- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zur Prävention von Missbrauch und Gewalt, eingehalten werden.

§ 5 Höhe der Fördersumme

- (1) Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß der Jugendordnung der Seglerjugend Berlin Mitglieder der Seglerjugend Berlin sind, und der Dauer der Maßnahme.

- (2) Die Fördersumme je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag legt der LJSa für jedes Jahr fest. Dabei soll die Fördersumme für die ersten beiden Tage der Maßnahme deutlich höher sein, als die für mögliche weitere Tage.
- (3) Sollten weniger Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen oder die Maßnahme eine geringere Dauer gehabt haben, als im Antrag geplant, reduziert sich die Fördersumme entsprechend.

§ 6 Grenzen der Förderung einzelner Maßnahmen

- (1) Die maximale Fördersumme je Maßnahme legt der LJSa für jedes Jahr fest und ist abhängig von dem dafür jährlich vorgesehenen Etat im Haushalt der Seglerjugend Berlin.
- (2) Die Förderzusage verfällt, wenn mit der Maßnahme aufgrund der Auszahlung der Fördersumme ein Gewinn erzielt wird.

§ 7 Kürzung der Förderung

- (1) Werden die gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 einzureichenden Unterlagen nicht innerhalb der dort genannten Fristen eingereicht, kann der LJSa eine Kürzung der Fördersumme vornehmen.
- (2) Werden die gemäß § 3 Ziffer 3 einzureichenden Unterlagen nicht bis 01. Dezember im Jahr der Maßnahme eingereicht, verfällt die Förderzusage.

§ 8 Förderwürdige Maßnahmen

sind jene,

- (1) die das in § 1 genannte Ziel verfolgen und
- (2) die für eine Minstdauer von zwei Tagen ausgeschrieben sind und
- (3) die öffentlich ausgeschrieben werden und an denen Jugendliche aus mindestens drei Vereinen teilnehmen sollen.

§ 9 Nicht förderwürdige Maßnahmen

sind jene,

- (1) die vom Charakter her dem Leistungssport bzw. Spitzensport zuzuordnen sind oder von den jeweiligen Bereichen des LSB Berlin oder des Deutschen Segler-Verbandes / Berliner Segler-Verbandes gefördert werden oder
- (2) die von Klassenvereinigungen durchgeführt oder veranstaltet werden oder
- (3) die dem üblichen bzw. wöchentlichen Vereinstraining zuzuordnen sind oder
- (4) die bereits aus anderen Mitteln der Seglerjugend Berlin gefördert werden oder
- (5) die ausschließlich in einzelnen Vereinen angesiedelt sind.

§ 10 Verwendung der Fördersumme

Die Fördersumme muss durch die Antragstellerin / den Antragsteller zur Deckung von Kosten, die für den Einsatz qualifizierter Trainerinnen oder Trainer und den dafür notwendigen Materialeinsatz (z.B. Kosten für Trainerboote und Trainingsmaterial) anfallen

und zur direkten Reduzierung des Eigenanteils der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verwendet werden.

§ 11 Ausschreibung der Maßnahme

- (1) In der Ausschreibung der Maßnahme ist auf die Förderung durch die Seglerjugend Berlin hinzuweisen.
- (2) Die Ausschreibung ist öffentlich bekanntzumachen sowie spätestens bei Veröffentlichung dem Landesjugendsechsausschuss elektronisch zu übermitteln.
- (3) Bzgl. der Erfordernisse zur Förderung gemäß § 3 Ziffern 3 und 4 liegt es in der Verantwortung der Antragstellerin / des Antragstellers, in die Ausschreibung oder/und in weiteren Dokumenten der Trainingsmaßnahme entsprechende rechtliche Formulierungen aufzunehmen, welche die Weitergabe der Daten an den LJSA bzw. die Nutzung der Dokumentation in der Öffentlichkeitsarbeit der Seglerjugend Berlin erlaubt.

§ 12 Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien

Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien kann der LJSA beschließen, sofern die beantragte Maßnahme weitreichende Bedeutung nach § 1 besitzt oder der LJSA eine Förderung für sinnvoll oder notwendig erachtet.

§ 13 Gültigkeit dieser Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinien sind nach ihrer Verabschiedung durch den LJSA ab dem **01.01.2024** gültig.